



Schutzkonzept für das Hallenbad/Lehrschwimmbecken

Gültig ab 20. Dezember 2021, bis voraussichtlich 24. Januar 2022

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen, die Nutzung für das Hallenbad/Lehrschwimmbecken der Gemeinde Gossau ZH stattfinden kann. Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten. Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version basiert auf den Bundesratsentscheid vom 17. Dezember 2021, welches ab dem 20. Dezember 2021 in Kraft tritt.

Für erwachsene Personen und Kinder ab 12 Jahre gilt eine generelle Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben

Aktivitäten Innen mit Zertifikat

- Bei Veranstaltungen und sportlichen Aktivitäten in Innenräumen, ist der Zugang ab 16 Jahren auf geimpfte und genesene Personen beschränkt (2G).
- In Innenräumen gilt für Personen ab 12 Jahren eine grundsätzliche Maskenpflicht.
- Wo weder das Maskentragen noch eine Sitzpflicht möglich ist, sind nur geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein Zertifikat für ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+).
- **Wichtige Ausnahme bei (2G+):** Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Sicherstellen der Zutrittskontrolle

Beim Einlass ist es wichtig, dass die Veranstalter und Veranstalterinnen die Gültigkeit des Zertifikats via Scan-App überprüfen und immer auch ein dazu passendes Ausweisdokument mit Foto (z.B. Identitätskarte, Pass, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis) kontrollieren. Das Covid-Zertifikat ist der einzige zulässige Nachweis für den Zutritt. Dies gilt sowohl wie für das Schweizer Covid-Zertifikat als auch für anerkannte ausländische Zertifikate (z.B. EU Digital COVID Certificate)

Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Gäste und Mitarbeitende sind über die Massnahmen informiert
- Symptomfrei zum Schwimmen
- Maskentragpflicht im gesamten Schwimmbad, ausgenommen beim Duschen und Schwimmen
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Ebenso Personen, welche sich im Wasser sportlich betätigen
- Wer die Aktivität organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen.



Ohne Schutzkonzept keine Nutzung!

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein und jede Gruppierung ein auf seine/ihre Trainings/Kurses angepasstes Schutzkonzept erstellen. In einem Schutzkonzept muss festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Die Einhaltung der Hygieneregeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/innen.

Wer darf das Hallenbad/Lehrschwimmbecken für Trainings nutzen?

Schwimmschulen/Veranstalter/innen und Gruppierungen, die ein bestätigtes Gesuch des Betriebes besitzen. Der Betrieb ist grundsätzlich von Montag bis Sonntag gestattet. Am Feiertagen bleiben die Anlagen geschlossen.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- das Hallenbad/Lehrschwimmbecken
- Duschen und Garderoben
- Toiletten (geöffnete WC-Anlagen sind gekennzeichnet)

Benützungszeiten

Die Nutzer/innen dürfen erst pünktlich auf die Trainings/Kurszeit die Gesamtanlage betreten.

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

Der Eingang zu den Lehrer-, Herren- und Damengarderobe wird signalisiert, es gilt innerhalb der Garderobe Maskenpflicht.

Informationspflicht der Veranstalter und Gruppierungen

Es ist Aufgabe der Schwimmschulen/Veranstalter/innen und Gruppierungen sicherzustellen, dass alle

- Instruktoeren/innen
- Nutzer/innen

detailliert über das Schutzkonzept zu ihrer Nutzungsart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Schulen/Veranstalter/innen bzw. Nutzer/innen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.



Reinigung/Desinfektion

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert. Die Infrastruktur des Hallenbades werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten. Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Offene Abfalleimer werden regelmässig geleert
- Die WC-Anlagen werden durch die Liegenschaftenabteilung täglich gereinigt.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge erfolgt täglich

Händehygiene:

- Hände werden vor und nach jeder Nutzung gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.

Administratives

Das Schutzkonzept der Nutzer/innen für die Nutzung des Hallenbades/Lehrschwimmbeckens wird der Liegenschaftenabteilung der Gemeinde Gossau ZH zur Kenntnisnahme zugestellt. Besten Dank.

Gossau ZH, 20. Dezember 2021

Gossau ZH
Liegenschaftenabteilung